

**REGIERUNGSRAT**

1. April 2026

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**26.116**

---

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss)

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Das Projekt "Justitia 4.0" verfolgt das Ziel der Digitalisierung der Schweizer Justiz. Es bezweckt, die heutigen Papierakten durch elektronische Dossiers abzulösen. Der Rechtsverkehr zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten und die Akteneinsicht sollen künftig in allen Verfahrensabschnitten des Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsverfahrens elektronisch über die zentrale Plattform "justitia.swiss" erfolgen.

Die rechtliche Grundlage für das Projekt "Justitia 4.0" ist im Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) geschaffen worden. Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform wird in den Verfahrensgesetzen, insbesondere in der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) geregelt. Das Inkrafttreten dieser neuen bundesrechtlichen Bestimmungen erfolgt gemäss aktuellem Kenntnisstand am 1. Januar 2027. Gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ strebt der Bund mit den interessierten Kantonen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit als Trägerschaft der Plattform an. Diese Körperschaft wird für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der Plattform zuständig sein. Zur Gründung der Körperschaft schliessen die interessierten Gemeinwesen gemäss Art. 3 Abs. 2 BEKJ eine Vereinbarung ab.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat im Rahmen der vorliegenden Botschaft, es sei diese Vereinbarung zu genehmigen. Der Beitritt des Kantons zu dieser Vereinbarung erlaubt ihm insbesondere, in den Organen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Einsitz zu nehmen und damit bei Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Plattform bestmöglichen Einfluss nehmen zu können.

Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform und die damit verbundenen Gebühren werden gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen unabhängig davon gelten, ob der Kanton der Vereinbarung beitreten wird oder nicht. Der Beitritt zur Vereinbarung hat deshalb keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

---

## 1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

### 1.1 Projekt Justitia 4.0

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Schweizerische Justizkonferenz haben im Jahr 2019 das Projekt "Justitia 4.0" gestartet. Unterstützt wird es vom Schweizerischen Anwaltsverband sowie vom Bundesamt für Justiz. Das Projekt bezweckt eine einheitliche und flächendeckende Digitalisierung der Schweizer Justiz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren. Der Zugang zur Justiz soll erleichtert und die Verfahren sollen beschleunigt werden. Insbesondere geht es darum,

- den elektronischen Rechtsverkehr (inklusive Akteneinsicht) flächendeckend über alle föderalen Stufen und Instanzen einzuführen,
- die Geschäfte der Justizbehörden, ab Beginn des Verfahrens bis zum Archivieren der Akten, elektronisch zu führen, und
- dadurch die elektronische Justizakte generell als massgebende und rechtsgültige Akte zu etablieren.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen zwei Teilprojekte:

- Zum einen soll der herkömmliche Postverkehr durch einen elektronischen Rechtsverkehr ersetzt werden. Die schriftliche Kommunikation zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten sowie die Akteneinsicht sollen künftig auf elektronischem Weg über die zentrale Plattform "justitia.swiss" (nachfolgend: zentrale Plattform) erfolgen. Die zentrale Plattform ist mit einem elektronischen Briefkasten vergleichbar. Dieser erlaubt das Hoch- und Herunterladen von Dateien sowie die Akteneinsicht.
- Zum anderen sollen die physischen Verfahrensakten durch ein elektronisches Dossier ersetzt werden. Für die Justizbehörden wird dafür die Justizakte-Applikation (JAA) entwickelt, deren Funktionalitäten die effiziente und benutzerfreundliche Verwaltung, Bearbeitung und Übermittlung der elektronischen Akte erlaubt.

### 1.2 Rechtsgrundlagen

#### 1.2.1 Allgemeines

Die rechtliche Grundlage für das Projekt "Justitia 4.0" ist auf Bundesebene mit dem Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ) geschaffen worden. Das BEKJ wurde am 20. Dezember 2024 von der Bundesversammlung verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 22. April 2025 abgelaufen.

Das Inkrafttreten des BEKJ erfolgt gestaffelt. In einem ersten Schritt sind die Bestimmungen über die öffentlich-rechtliche Körperschaft auf den 1. Oktober 2025 in Kraft gesetzt worden. Nach Ausarbeitung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum BEKJ und nach Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft "justitia.swiss" (nachfolgend: Körperschaft) sollen dann die Regelungen zur zentralen Plattform und zum Obligatorium der elektronischen Kommunikation in Kraft treten. Diese Inkraftsetzung wird frühestens auf den 1. Januar 2027 erfolgen. Ab diesem Datum werden die Kantone fünf Jahre Zeit haben, um die elektronische Abwicklung ihrer Verfahren über die zentrale Plattform umzusetzen.

#### 1.2.2 Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform

Im BEKJ wird unter anderem der Aufbau und der Betrieb einer zentralen Plattform für die elektronische Übermittlung von Dokumenten in der Justiz geregelt. Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform wird in verschiedenen Verfahrensgesetzen, insbesondere in der Schweizerischen Strafpro-

zessordnung (Strafprozessordnung, StPO), in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) und im Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) statuiert. Dafür werden Bestimmungen in diese Gesetze eingefügt, die das BEKJ für anwendbar erklären und die Gerichte, Behörden sowie die professionellen Benutzerinnen und Benutzer verpflichten, nur noch elektronisch miteinander zu kommunizieren. Zudem wird den Gerichten und Behörden eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung auferlegt. Heute bestehende Unterschriftserfordernisse werden bei der Nutzung der elektronischen Kommunikation aufgehoben. Anstelle der Unterschriften tritt die Authentifizierung gegenüber der Plattform sowie das automatisierte Anbringen von geregelten elektronischen Siegeln.

Die Pflicht zur Benutzung der zentralen Plattform ergibt sich nach dem Gesagten aus dem Bundesrecht und gilt unabhängig davon, ob der Kanton der vorliegend zur Genehmigung beantragten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss [nachfolgend: Vereinbarung]) beitrifft. Kantone, welche dieser Vereinbarung nicht beitreten, sind gemäss Art. 6 BEKJ und Art. 13 Abs. 2 Vereinbarung verpflichtet, mit der Betreiberin der zentralen Plattform eine Nutzungsvereinbarung abzuschliessen, in der insbesondere die zu tragenden Kosten festgelegt werden.

### **1.2.3 Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft**

Für den Betrieb der zentralen Plattform wird gemäss Art. 3 Abs. 1 BEKJ eine Körperschaft gegründet, an welcher Bund und interessierte Kantone beteiligt sind. Die Körperschaft wird für den eigentlichen Aufbau, den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Sicherheit der Plattform zuständig sein. Sie wird über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen. Zur Gründung der Körperschaft schliessen die Gemeinwesen gemäss Art. 3 Abs. 2 BEKJ eine Vereinbarung ab.

## **2. Umsetzungsvorschlag**

### **2.1 Genehmigung der Vereinbarung**

Das Obligatorium zur Gewährleistung einer sicheren und einfachen elektronischen Kommunikation in der Justiz gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben wird zeitnah in Kraft treten. Das Schaffen einer zentralen Plattform mit Beteiligung des Bundes und der Kantone ist aus Sicht des Regierungsrats alternativlos. Die in Art. 4 Abs. 1 BEKJ vorgesehene Schaffung einer eigenen kantonalen Plattform erweist sich aus verschiedenen Gründen als nicht sinnvoll und wird nach heutigem Kenntnisstand auch von keinem Kanton verfolgt. Die im Zusammenhang mit der Nutzung der zentralen Plattform anfallenden Gebühren müssen vom Kanton zudem unabhängig davon getragen werden, ob er der Vereinbarung beitrifft oder nicht. Die Genehmigung der Vereinbarung erlaubt es dem Kanton, in den Organen der Körperschaft mitzuwirken und dadurch die Interessen des Kantons bestmöglich zu vertreten.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung wird primär auf die beiden Beilagen verwiesen. Im Rahmen dieser Botschaft werden einzig die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung erörtert. Dies betrifft die Vertretung des Kantons in der Versammlung und im Vorstand (Art. 4 und 5 Vereinbarung), die Finanzierung der zentralen Plattform (Art. 15 Vereinbarung) sowie das Inkrafttreten der Vereinbarung und die damit verbundene Gründung der Körperschaft (Art. 20 Vereinbarung).

### **2.2 Vertretung des Kantons Aargau**

#### **2.2.1 Versammlung**

Art. 9 Abs. 1 BEKJ sieht die Versammlung als oberstes Organ der Körperschaft vor. Ihr obliegen gemäss Art. 9 Abs. 3 BEKJ die wichtigsten unübertragbaren Aufgaben, wie etwa die Wahl der kantonalen Mitglieder des Vorstands, die Genehmigung der Jahresrechnung, die Beschlussfassung in Angelegenheiten, für die sie gemäss BEKJ zuständig ist, und der Erlass des Geschäftsreglements.

Die Versammlung setzt sich gemäss Art. 9 Abs. 2 BEKJ aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), je zwei Vertreterinnen oder Vertretern jedes Mitgliedkantons sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundesgerichts zusammen. Das BEKJ und die Vereinbarung lassen offen, wer die Mitgliederkantone in der Versammlung vertritt. Die Bestimmung der kantonalen Vertretungen in der Versammlung liegt somit im Ermessen der Kantone. Der Regierungsrat beantragt mit dieser Botschaft, dass die kantonale Justizleitung und der Regierungsrat mit separatem Beschluss je eine Vertretung in der Versammlung bestimmen dürfen.

## **2.2.2 Vorstand**

Der Vorstand ist gemäss Art. 10 Abs. 1 BEKJ das Führungsorgan der Körperschaft. Er umfasst sieben Mitglieder, darunter je eine Vertreterin oder einen Vertreter des EJPD, des Bundesgerichts sowie der Anwaltschaft. Die übrigen Mitglieder sind Vertreterinnen und Vertreter der Kantone und werden von der Versammlung gewählt (Art. 5 Abs. 1 Vereinbarung).

Ob der Kanton Aargau mit einer Person im Vorstand vertreten sein wird, hängt von der Wahl durch die Versammlung ab. Die Justizleitung und der Regierungsrat werden laufend prüfen, ob ein Einsitz im Vorstand sinnvoll ist und werden im Bedarfsfall eine Vertretung des Kantons Aargau zur Wahl vorschlagen.

## **2.3 Finanzierung der zentralen Plattform**

### **2.3.1 Kosten für den Aufbau**

Art. 15 Absatz 1 Vereinbarung regelt die Kosten für den Aufbau der zentralen Plattform. Die dafür erforderlichen Verpflichtungskredite hat der Grosse Rat bereits gesprochen. Mit Grossratsbeschluss (GRB) Nr. 2023-1056 vom 19. September 2023 hat er für das Vorprojekt der Gerichte einen Verpflichtungskredit in Höhe von 3,2 Millionen Franken beschlossen. Zudem hat er mit GRB Nr. 2024-1425 vom 25. Juni 2024 im Rahmen der Sammelvorlage für die Verpflichtungskredite und Nachtragskredite 2024, I. Teil, einen Verpflichtungskredit in Höhe von 3,445 Millionen Franken für das Projekt "Justitia 4.0" des Departements Volkswirtschaft und Inneres gesprochen.

### **2.3.2 Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung**

Gemäss Art. 15 Abs. 2 Vereinbarung werden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung der zentralen Plattform durch Gebühren gedeckt. Gemäss Art. 32 Abs. 1 BEKJ erhebt die Körperschaft diese Gebühren bei den Behörden, welche die zentrale Plattform nutzen.

Diese Gebühren werden unabhängig davon anfallen, ob der Kanton der Vereinbarung beitreten wird oder nicht. Es kann dazu auf die nachfolgenden Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen verwiesen werden (vgl. Ziffer 5.2).

## **2.4 Inkrafttreten und Gründung**

### **2.4.1 Inkrafttreten der Vereinbarung**

Gemäss Art. 3 Abs. 3 BEKJ kann die Vereinbarung erst in Kraft treten, wenn der Bund und mindestens 18 Kantone sie genehmigt haben. Konkret festgelegt wird das Datum des Inkrafttretens gemäss Art. 20 Abs. 3 Vereinbarung anlässlich der Gründungsversammlung der Körperschaft.

### **2.4.2 Gründung der Körperschaft**

Die Körperschaft erlangt ihre Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 3 Abs. 4 BEKJ zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung.

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Genehmigung des Grossen Rats**

Gemäss § 82 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) genehmigt der Grosse Rat die internationalen und interkantonalen Verträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss als zuständig erklärt wird.

Der Regierungsrat beschliesst das Eingehen einer Beteiligung des Kantons an Unternehmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Finanzzuständigkeiten des Grossen Rats sowie spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten (§ 9a Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsgesetz]). Gemäss § 10 Abs. 1 Organisationsgesetz handelt der Regierungsrat die internationalen und interkantonalen Verträge aus und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor, soweit er nicht nach diesem oder einem anderen Gesetz für den endgültigen Abschluss zuständig ist. Bei Verträgen oder Vertragsänderungen von geringfügiger Tragweite ist er zum endgültigen Abschluss ermächtigt (§ 10 Abs. 2 Organisationsgesetz).

Die Vereinbarung "justitia.swiss" mit dem Bund und anderen Kantonen ist aus Sicht des Regierungsrats nicht von geringfügiger Tragweite, da zwei Staatsgewalten (Exekutive und Judikative) betroffen sind. Der Regierungsrat ist auch nicht gesetzlich ermächtigt, diese Vereinbarung selbst abzuschliessen. Dementsprechend ist die Vereinbarung durch den Grossen Rat zu genehmigen.

#### **3.2 Verzicht auf Anhörung**

Obwohl der Genehmigungsbeschluss des Grossen Rats dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegt, wurde auf eine vorgängige Anhörung gemäss § 66 Abs. 2 KV verzichtet. Nicht jeder Gegenstand, der einer Volksabstimmung unterliegt, ist auch einer Anhörung im Sinne der genannten Bestimmung zu unterstellen. Insbesondere ist eine Anhörung nicht erforderlich bei Geschäften, die keiner materiellen Bearbeitung und inhaltlichen Gestaltung durch den Grossen Rat zugänglich sind. Dies trifft unter anderem für Staatsverträge zu, insbesondere wenn mit ihnen keine Mehrbelastungen für den Kanton verbunden sind und mit der Durchführung einer Anhörung der ohnehin schon zeitlich knappe Genehmigungsprozess wesentlich verzögert würde (vgl. Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, Aarau und Frankfurt am Main 1986, N 13 f. zu § 66 KV).

#### **3.3 Beitrittserklärung**

Nach Ablauf der Referendumsfrist wird der Regierungsrat der Leitung des Projekts "Justitia 4.0" die Genehmigung der Vereinbarung durch den Kanton mitteilen. Gleichzeitig sollen die kantonalen Vertretungen des Kantons in der Versammlung der Körperschaft mitgeteilt werden.

### **4. Verhältnis zum Rechtsetzungsvorhaben "Justitia 4.0"**

Zur Umsetzung der Vorgaben des BEKJ bedarf es diverser Anpassungen des kantonalen Rechts. Die entsprechenden Arbeiten dazu laufen. Dabei sollen insbesondere im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) Regelungen zum digital geführten verwaltungsrechtlichen Klage- und Beschwerdeverfahren statuiert werden. Vorgesehen ist, dass auch diese Verfahren über die zentrale Plattform durchgeführt werden. Zudem sollen die zur Umsetzung des BEKJ vorgesehenen Regelungen im VRPG auch für weitere verwaltungsrechtliche Verfahren (Aufsichts-, Wiedererwägungs-, Widerrufs-, Wiederaufnahme- und Normenkontrollverfahren) gelten, soweit diese nicht ausschliesslich im Rahmen eines erstinstanzlichen Verfahrens erledigt werden. Der Regierungsrat wird den entsprechenden Anhörungsbericht voraussichtlich in der zweiten Hälfte des laufenden Jahrs verabschieden.

Das vorliegende Geschäft betreffend Genehmigung der Vereinbarung "justitia.swiss" und das Rechtsetzungsvorhaben "Justitia 4.0" sind nicht voneinander abhängig und können entsprechend unabhängig voneinander behandelt werden.

## 5. Auswirkungen

### 5.1 Personelle Auswirkungen auf den Kanton

Personelle Auswirkungen auf den Kanton sind aufgrund des Beitritts zur Vereinbarung nicht zu erwarten.

### 5.2 Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Im Zusammenhang mit den nachfolgend dargestellten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton ist festzuhalten, dass diese nicht direkt eine Folge der Genehmigung der Vereinbarung sind. Sie ergeben sich aufgrund des Inkrafttretens des BEKJ und werden in der vorliegenden Botschaft der Vollständigkeit halber aufgezeigt.

Wie bereits ausgeführt, regelt Art. 32 BEKJ die Finanzierung von Betrieb und Weiterentwicklung der zentralen Plattform. Auf lange Sicht sollen die Betriebs- und Weiterentwicklungskosten mittels Gebühren gedeckt werden. Die konkrete Höhe der Gebühren, das Gebührenmodell und vor allem auch die Verteilung der Kosten auf die Kantone und den Bund wird der Bundesrat in einer Verordnung regeln. Massgeblich soll dafür die effektive Nutzung der Plattform sein. Die Kosten für den Betrieb der zentralen Plattform belaufen sich voraussichtlich auf 7,4 Millionen Franken pro Jahr, einschliesslich Benutzerunterstützung (6,67 Millionen Franken) und Weiterentwicklung (0,73 Millionen Franken). Zu diesen Kosten fallen zusätzlich spezifische Kosten für die IT-Sicherheit und den Datenschutz, die Infrastruktur sowie für die Geschäftsführung der Körperschaft an, die sich auf einen Betrag von etwa 3–5 Millionen Franken pro Jahr belaufen. Daraus ergeben sich jährliche Gesamtkosten von etwa 10–12 Millionen Franken.

Für die Dauer der maximalen fünfjährigen Übergangsphase ist vorgesehen, dass der Bund pauschal 10 % der Gesamtkosten übernimmt und die verbleibenden 90 % entsprechend der Anzahl der ständigen Wohnbevölkerung auf die Kantone verteilt werden.<sup>1</sup> Auf dieser Basis resultiert die Kostenverteilung auf die Kantone. Unter der Annahme der jährlichen Gesamtkosten von 12 Millionen Franken und einer Bundesbeteiligung von 10 % ergibt sich für die Kantone ein Gesamtbetrag von 10,8 Millionen Franken und für den Kanton Aargau eine Beteiligung rund Fr. 876'000.–.

**Tabelle 1:** Kostenanteil Kanton Aargau; Berechnungsgrundlage ständige Wohnbevölkerung, Stichtag: 1. Januar 2024

	<b>Ständige Wohnbevölkerung (Stichtag: 1. Januar 2024)</b>	<b>Anteil in Franken</b>
Total	8'962'258	12'000'000
Anteil Bund (10 %)		1'200'000
Auf die Kantone zu verteilender Betrag (90 %)		10'800'000
<b>Kanton Aargau</b>	<b>726'894</b>	<b>875'946</b>

<sup>1</sup> Art. 16 Abs. 1 der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die elektronische Kommunikation in bundesrechtlichen Justiz- und Verwaltungsverfahren (VEKJ). Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 22. Juni 2026.

Geplant ist, den Kostenanteil des Kantons Aargau hälftig zwischen den Gerichten Kanton Aargau und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres aufzuteilen, was gemäss der aktuellen Aufstellung einen jährlichen Beitrag von je Fr. 438'000.– ausmacht. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel konnten sowohl bei den Gerichten Kanton Aargau (Aufgabenbereich 710 'Rechtsprechung') als auch beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (Aufgabenbereich 200 'Zentrale Dienstleistungen und Projekte DVI') aufgrund von früheren Planungsunterlagen bereits im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2026–2029 eingestellt werden.

Für den Kanton Aargau stellen diese Kosten einen gebundenen wiederkehrenden Aufwand dar, für welchen gemäss § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) kein Verpflichtungskredit erforderlich ist.

### **5.3 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft**

Die Genehmigung der Vereinbarung wird voraussichtlich keine relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft haben.

### **5.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima**

Auch relevante Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind aufgrund der Genehmigung der Vereinbarung nicht zu erwarten.

### **5.5 Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Gemeinden sind von der Genehmigung der Vereinbarung nicht betroffen.

### **5.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen**

Die Genehmigung der Vereinbarung ermöglicht es dem Kanton Aargau, zusammen mit dem Bund und anderen Kantonen partnerschaftlich in den Organen der Körperschaft mitzuwirken. Weitergehende Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind nicht zu erwarten.

## **6. Wirkungsprüfung**

Die Genehmigung der Vereinbarung bezweckt im Wesentlichen, dass der Kanton Aargau in den Organen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft mitwirken kann und er dadurch bei Errichtung, Betreuung und Entwicklung der zentralen Plattform gemäss den Bestimmungen des BEKJ einen bestmöglichen Beitrag leisten kann.

Ein Austritt aus der Vereinbarung ist gemäss Art. 17 Abs. 1 BEKJ mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren möglich. Diese Option wird der Regierungsrat im Bedarfsfall selbstverständlich prüfen. Die Festlegung einer darüber hinausgehenden Wirkungsprüfung im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Vereinbarung erweist sich als nicht erforderlich.

## **7. Weiteres Vorgehen**

Beratung Kommission (Genehmigung Vereinbarung)	2. Quartal 2026
Beratung Grosser Rat (Genehmigung Vereinbarung)	2. Quartal 2026
Referendumsfrist	3. Quartal 2026
Beitrittserklärung	4. Quartal 2026
Inkrafttreten Vereinbarung	Gemäss Beschluss der Gründungsversammlung

---

## Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. c der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV), sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e KV ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

---

## Antrag

1.

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 wird genehmigt.

2.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach unbenütztem Ablauf der fakultativen Referendumsfrist oder Zustimmung der Stimmberechtigten im Fall einer Volksabstimmung, den Beitritt des Kantons Aargau zur Körperschaft justitia.swiss gegenüber der Projektleitung von justitia.swiss zu erklären.

3.

Die Justizleitung und der Regierungsrat werden ermächtigt, je eine Vertretung des Kantons Aargau in der Versammlung der Körperschaft "justitia.swiss" zu bestimmen.

## Regierungsrat Aargau

### Beilagen

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 (Beilage 1)
- Erläuternder Bericht zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft justitia.swiss (Vereinbarung justitia.swiss) vom 2. Mai 2025 (Beilage 2)